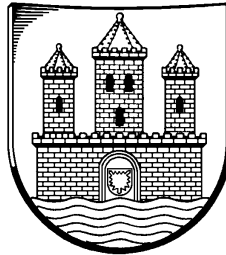
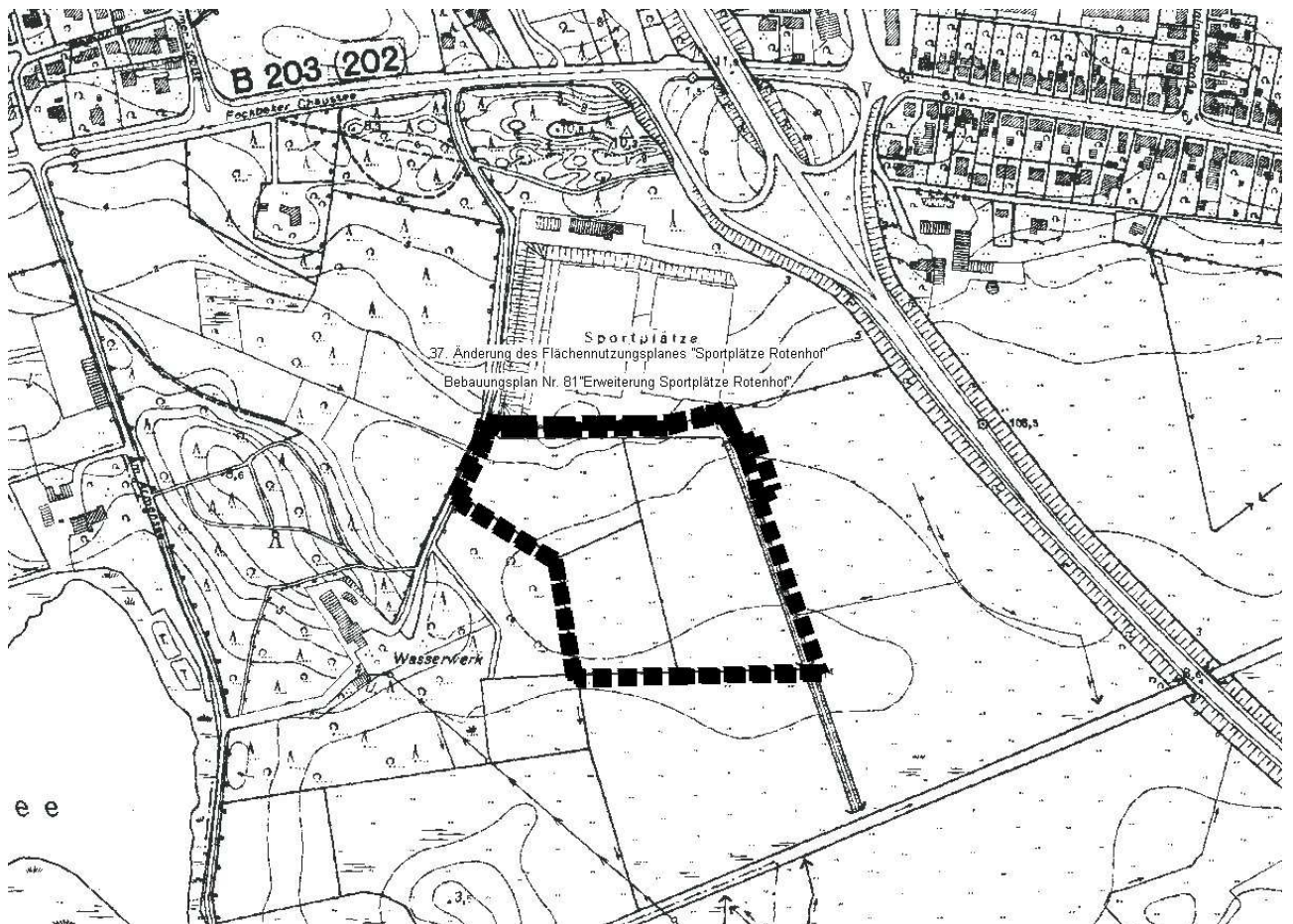


Stadt Rendsburg



Begründung

zur Satzung der Stadt Rendsburg über den
Bebauungsplan Nr. 81 „Erweiterung Sportplätze Rotenhof“



Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister

Inhalt:

0. Verfahrensstand

1. Räumlicher Geltungsbereich

2. Planungsrechtlicher Bestand / Planungsrechtliche Voraussetzungen

- 2.1 Flächennutzungsplan
- 2.2 Landschaftsrahmenplan (Planungsraum III)
- 2.3 Landschaftsplan
- 2.4 Grünordnungsplan
- 2.5 Zu kennzeichnende Flächen (§ 9 Abs. 5 BauGB)
- 2.6 Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3. Planungsanlass / Planerfordernis

4. Städtebauliche Zielsetzung, planerische Konzeption

- 4.1 Vorstudie zur Sportstättenerweiterung „Rotenhof“
- 4.2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f Gemeindeordnung (GO)

5. Verkehr

- 5.1 Motorisierter Individualverkehr
- 5.2 Landwirtschaftlicher Verkehr
- 5.3 Ruhender Verkehr

6. Umwelt, Flächeninanspruchnahme, Landschaft, Grünordnung

- 6.1 Grünordnung
- 6.2 Eingriffs-/Ausgleichsregelung
- 6.3 Prüfung der Umweltverträglichkeit

0. Verfahrensstand:

- Aufstellungsbeschluss Bau- und Umweltausschuss am 06.05.2003
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss am 11.06.2003

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

- Bekanntmachung über frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 11.06.2003
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 23.06.2003
- Kinder- und Jugendbeteiligung nach § 47 f GO (Gemeindeordnung) am 25.11.2004

Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB am 23.06.2005
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB am 23.06.2005

- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bau- und Umweltausschuss am 16.08.2005

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

- Bekanntmachung über öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB am 24.08.2005
- Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 17.08.2005
- Unterrichtung der Nachbargemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB am 17.08.2005
- Öffentliche Auslegung vom 01.09.2005 bis zum 30.09.2005

- Empfehlung Satzungsbeschluss Bau- und Umweltausschuss am 25.10.2005
- Satzungsbeschluss Ratsversammlung am 15.12.2005

1. Räumlicher Geltungsbereich

Südlich der Fockbeker Chaussee und westlich der B 77 / 202 befindet sich die Sportanlage des TuS Rotenhof. Dieser Planbereich schließt unmittelbar südlich an die Sportanlage an.

2. Planungsrechtlicher Bestand / Planungsrechtliche Voraussetzungen

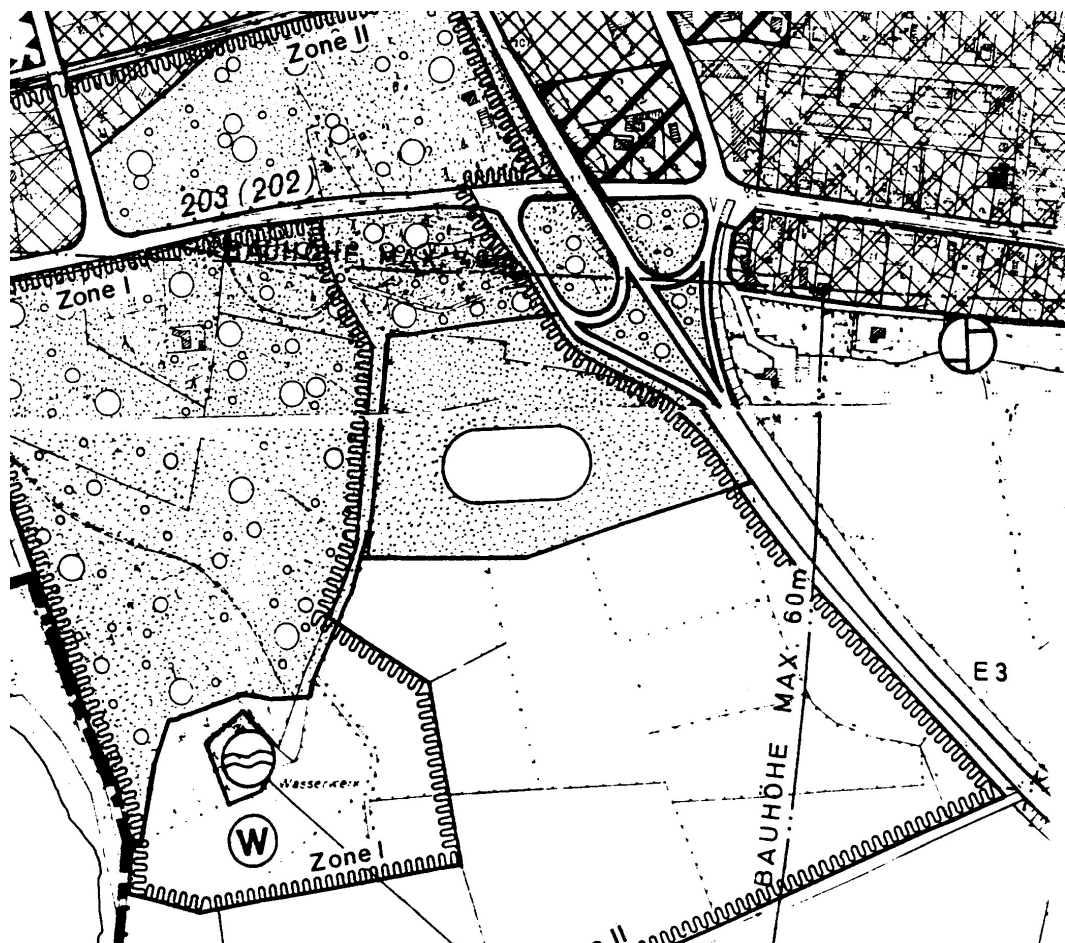
2.1 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist die Umgebung und war der Änderungsbereich wie folgt dargestellt:

Bestehende Sportplätze: Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz

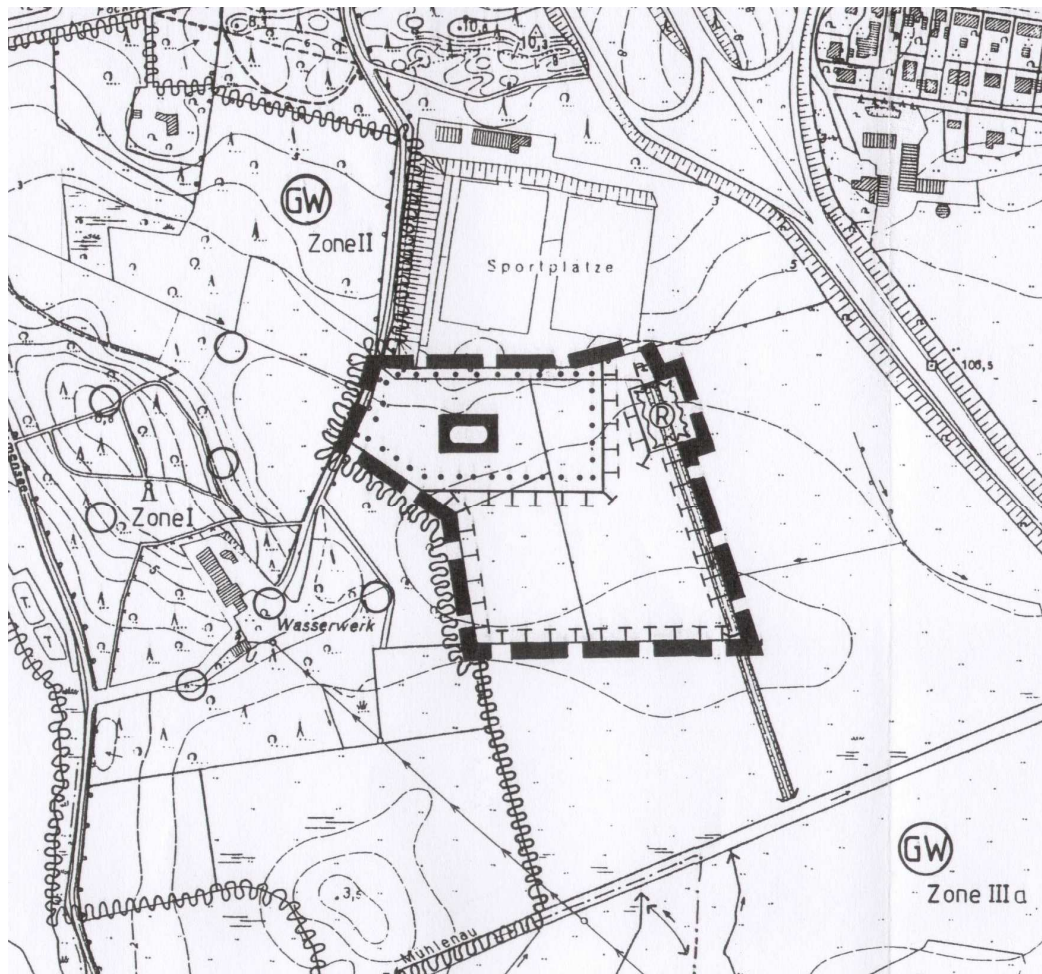
Geplante Sportplatzerweiterung: Landwirtschaftliche Fläche

Nachrichtliche Übernahme: Wasserschutzgebietszone II (Wasserschutzgebietsverordnung Armensee vom 21.12.1983) und Bauschutzbereich (sogenannter Anflugsektor) des militärischen Flugplatzes Hohn.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rendsburg

Die Fläche der geplanten südlich der bestehenden Sportflächen gelegenen Erweiterung wurde in der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sportplätze Rotenhof“ planungsrechtlich vorbereitet. Diese wurde mit Datum des 08.07.2004 rechtswirksam.



37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sportplätze Rotenhof“

2.2 Landschaftsrahmenplan (Planungsraum III)

Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Randbereich einer Hauptverbundachse als Bestandteil eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, allerdings außerhalb der sogenannten „Schwerpunktbereiche“.

Ziel der Ausweisung von Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist es, ein räumlich und funktional zusammenhängendes System aus naturbetonten, gefährdeten oder sonst für den Naturschutz besonders bedeutsamen Lebensräumen zu sichern und zu schaffen, um somit den Tier- und Pflanzenarten und Ökosystemen einen effektiven Schutz zu bieten oder ein Überleben und einen sicheren Fortbestand zu ermöglichen. Im Gegensatz zu den Gebieten mit besonderen ökologischen Funktionen bilden hier allerdings weniger Erhaltungs- als viel mehr Entwicklungsstrategien des Naturschutzes den wesentlichen Inhalt.

Entsprechend der Bedeutung und / oder beabsichtigten Funktion werden innerhalb des Gesamtsystems die Systemteile „Schwerpunktbereiche“ und „Verbundachsen“ unterschieden.

Verbundachsen (wie in diesem Fall) sind von hoher Bedeutung für das Verbundsystem und sollen entlang von besonders entwicklungsfähigen Landschaftsteilen den Verbund zwischen den Schwerpunktbereichen herstellen. Sie umfassen in der Regel sowohl breite Talräume oder andere ausgedehnte Verbundflächen besonderer ökologischer Qualität (Hauptverbundachsen) als auch schmalere Verbundflächen, die isoliert liegende Biotope von regionaler Bedeutung an das Verbundsystem anschließen (Nebenverbundachsen).

In Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen, sofern nicht bereits naturschutzrechtliche Beschränkungen bestehen. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass bei unvermeidbaren Eingriffen in diesen Gebieten die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundsystems nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

Hierbei handelt es sich um die Darlegung naturschutzfachlicher Ziele. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes III nicht stattgefunden. Diese Abwägung und die konkrete Festlegung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der örtlichen Landschaftsplanung.



Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan III.

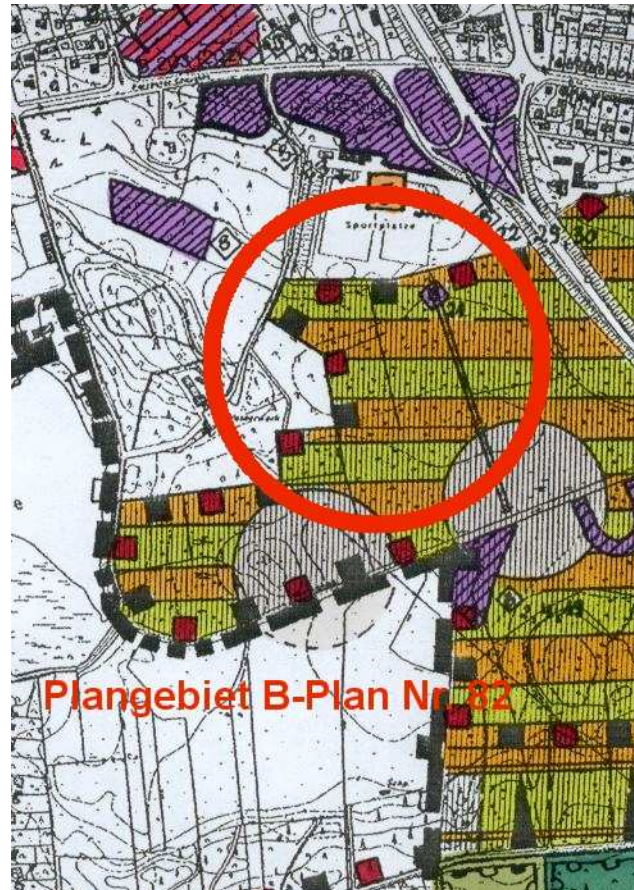
Das Plangebiet befindet sich im Randbereich einer sogenannten Hauptverbundachse.

Nördlich davon liegt ein Geotop. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Rendsburg ist gemäß § 6 Abs. 3 LNatSchG festgestellt. Der Entwicklungsplan des Landschaftsplanes enthält folgende Darstellungen:

- Nachrichtliche Übernahme des Verbundsystems,
- Renaturierung der Mühlenau und Wiedervernässung der Mülhenauniederung als Ziele und Maßnahmen,
- Vorschlag zur Einrichtung eines Landschaftsschutzgebietes.



Auszug aus dem Entwicklungsplan des Landschaftsplanes mit Darstellung des Planbereiches dieses Bebauungsplanes

Übergeordnetes Naturschutzrecht im Sinne der Unterabschnitte 2 (gesetzlich geschützte Biotope - §§ 15 a und b) und 3 (Unterschutzstellungen - §§ 16 – 20) sowie des Unterabschnittes 3a (Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ - §§ 20a bis 20c) des Abschnittes IV (Besonderer Schutz bestimmter Teile der Natur) des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein steht der beabsichtigten Sportplatzerweiterung nicht entgegen.

Allerdings ist eine Abweichung von den Darstellungen des festgestellten Landschaftsplanes zu verzeichnen, weil zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplanes die Notwendigkeit einer Erweiterung der Sportplatzfläche noch nicht bekannt war. Ansonsten wäre dies bereits berücksichtigt worden.

Nach § 6 Abs. 4 LNatSchG sind die zur Übernahme geeigneten Inhalte der Landschaftspläne nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 und § 1a Abs. 2 BauGB als Darstellung in die Flächennutzungspläne zu übernehmen. Bei Abweichungen erteilt die für die Genehmigung des Flächennutzungsplanes zuständige Behörde (Innenministerium) die Genehmigung im Benehmen mit der Naturschutzbehörde

gleicher Verwaltungsebene (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft). Die Genehmigung der 37. Flächennutzungsplanänderung erfolgte mit Erlass des Innenministeriums vom 24.06.2004.

Zur Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes ist wie folgt festzustellen:

Die Gemeinde entscheidet im Rahmen der Abwägung (§ 1 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) darüber, ob und ggf. wie sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Inhalte eines Landschafts- oder Grünordnungsplanes berücksichtigt. Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung unterliegen ebenfalls der gemeindlichen Abwägung. Deshalb kommt es auch hier darauf an, ob andere Belange im Range vorgehen und sich die Bevorzugung dieses Belanges und die Zurückstellung der Ergebnisse der Landschaftsplanung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit hält.

Die Abweichung ist aufgrund des laufenden Planungsprozesses hinsichtlich des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes vom 31.10.1995 (§ 12 Abs. 4 - Sport - und § 18 - Mittelzentren -) und der Aufgaben- und Versorgungsfunktion der Stadt Rendsburg, die sich aus Ziffer 6.1.4 des Landesraumordnungsplanes Schleswig-Holstein 1998 ergibt, zu begründen.

Der Anlass der Abweichung wird in den unter Ziffer 4 dieser Begründung bezeichneten Abstimmungsgesprächen mit der unteren Naturschutzbehörde dargelegt. Unter Berücksichtigung des Minimierungsgebotes wurde die Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes von der Unteren Naturschutzbehörde akzeptiert, dies auch ausweislich der beabsichtigten Ausgleichsfläche südlich der Sportplatzenerweiterung (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 10 und des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), die als „Pufferfläche“ zur Mühlenauniederung dient.

In Anwendung der Ziffer 9 „Bauleitpläne und vorrangiges Naturschutzrecht“ des Erlasses des Innenministeriums zum Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem BauGB vom 03.07.1998 wurde bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit Schreiben vom 17.11.2003 die Inaussichtstellung bzw. die förmliche Zusicherung nach § 108a LVwG zur Ausnahme/Befreiung von den Vorschriften und Regelungen des § 15 LNatSchG (Biotopverbundfläche) für die 37. Flächennutzungsplanänderung und den sich hieraus zu entwickelnden Bebauungsplan Nr. 81 beantragt. Diese Zusicherung bzw. Inaussichtstellung ist Voraussetzung zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Bauleitplanungen. Mit Schreiben vom 04.12.2003 erteilte die untere Naturschutzbehörde ihre Zustimmung für die Abweichung vom Landschaftsplan und sicherte die entsprechende Zusicherung zu den Bauleitplänen förmlich zu.

2.4 Grünordnungsplan

Nach § 6 Abs. 1 LNatSchG ist ein Grünordnungsplan aufzustellen, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können. Nach Ziffer 2.1 des Gemeinsamen Runderlasses

des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom

03.07.1998 bereiten Bebauungspläne, die lediglich den baulichen Bestand festschreiben oder Nutzungsänderungen im Bestand ermöglichen, keinen naturschutzrechtlichen Eingriff vor.

Da hier ein erstmaliger Eingriff stattfinden wird, wird im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Erweiterung Sportplätze Rotenhof“ ein entsprechender Grünordnungsplan aufgestellt.

2.5 Zu kennzeichnende Flächen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Entsprechend nach § 9 Abs. 5 BauGB zu kennzeichnende Flächen sind nicht vorhanden.

2.6 Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Nach § 9 Abs. 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sowie Denkmäler nach Landesrecht in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist.

Dies sind:

1. Zone III A des durch Landesverordnung vom 06.12.2001 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt Rendsburg. Das Plangebiet grenzt östlich direkt anschließend an die Schutzzone II. Die genehmigungspflichtigen Vorhaben und Verbote ergeben sich aus § 5 der Wasserschutzgebietsverordnung.
2. Bauschutzbereich (sogenannter Anflugsektor) für den militärischen Flugplatz Hohn. Das Plangebiet befindet sich zur Gänze innerhalb dieses Bauschutzbereiches. Hier gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 3 und 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Demnach ist eine Zustimmung der Luftfahrtbehörden dann erforderlich, wenn die beabsichtigten Bauwerke innerhalb dieser Anflugsektoren bestimmte Begrenzungen (Höhen bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der betreffenden Start- und Landeflächen) überschreiten sollen.
3. Waldschutzstreifen nach § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 05.12.2004. Dieser befindet sich im Verlauf der westlichen Geltungsbereichsgrenze. Der Waldschutzstreifen ist von Hochbauten nicht betroffen.
4. Geschützter Biotop nach § 15 a LNatSchG (binsen- und seggenreiche Nasswiese) in einer Größe von ca. 8.000 m².
5. Bestehendes Regenklär- und Regenrückhaltebecken.

3. Planungsanlass / Planerfordernis

Der TuS Rotenhof wurde 1958 auf einer Fläche von 2,50 ha gegründet.

Die Anlage besteht derzeit aus 2 Rasenplätzen, 3 Tennisplätzen, 2 Umkleidetrukten sowie der Platzwartwohnung.

Beide Rasenplätze sind mit einer Flutlicht- wie auch Rasenberegnungsanlage versehen.

Alle sportlichen Anlagen sind an den TuS Rotenhof verpachtet. Der Verein verfügt über ca. 960 Mitglieder.

Fußball ist hierbei die dominante Sportart. Insgesamt nehmen 20 Mannschaften am Punktspiel- und Trainingsbetrieb teil. Dabei handelt es sich um vier Herrenmannschaften, eine Damenmannschaft sowie fünfzehn Jugendmannschaften. Mit diesen Jugendmannschaften hat der TuS Rotenhof eine der größten Jugendabteilungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Durch die Vielzahl der Mannschaften sind die Rasenplätze über die Maßen beansprucht (dokumentiert auch durch anschließende Luftbildaufnahme), so dass es eines hohen Aufwandes bedarf, die Bespielbarkeit der Plätze zu erhalten. Hieraus resultiert der Wunsch des Vereins, einen reinen Turnierplatz als Erweiterung zu erhalten, während die vorhandenen Spielfelder als Übungsplätze genutzt werden können.



Luftbildausschnitt Sportplätze Rotenhof

Aus diesem Grund war die Änderung des Flächennutzungsplanes und ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes aufgrund des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB erforderlich.

4. Städtebauliche Zielsetzung, planerische Konzeption

4.1 Vorstudie zur Sportstättenerweiterung „Rotenhof“

In einem Gespräch mit Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) am 03.05.2002 wurde abgestimmt, dass die Stadt Rendsburg eine Variantenuntersuchung über die Ausgestaltung der Erweiterungsflächen unter Berücksichtigung des Minimierungsgebotes vornimmt, um die

naturschutzrechtlichen und -fachlichen Auswirkungen beurteilen zu können und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

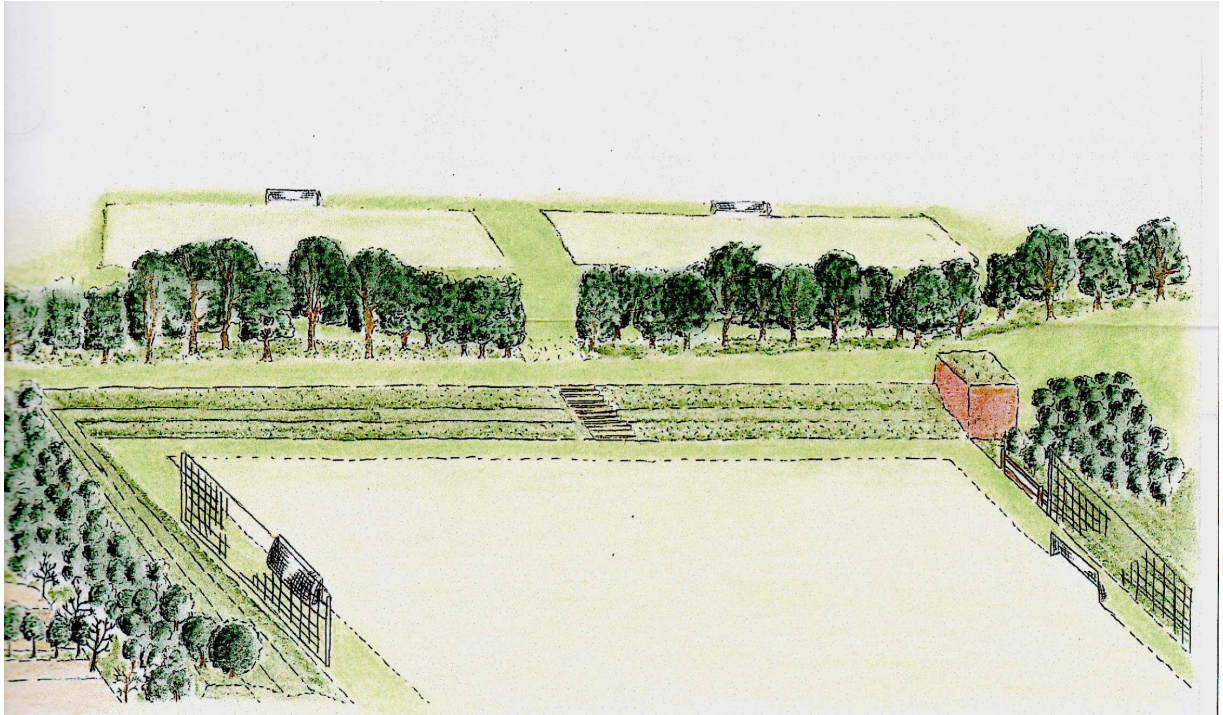
Daraufhin wurde eine Vorstudie zur Sportstättenenerweiterung „Rotenhof“ beauftragt.

Diese Vorstudie beleuchtet drei Planungsvarianten der Erweiterung der Sportstättenfläche südlich der bestehenden Spielfelder um ein normgerechtes Spielfeld.

In einem Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde am 17.02.2003 wurden diese drei Varianten hinsichtlich der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Auswirkungen diskutiert. Aus Minimierungsgründen wurde eine dieser Varianten einvernehmlich favorisiert. Unter der Voraussetzung, dass die Erweiterung ausschließlich dem reinen Turnierbetrieb dient, wurde von der UNB festgestellt, dass eine grundsätzliche Erweiterung in Form der gewählten Variante möglich sei. Diese Variante dient nunmehr der Schaffung der planungsrechtlichen Verbindlichkeit.



Gewählte Variante zur Sportstättenenerweiterung Rotenhof



Perspektivische Darstellung der gewählten Variante mit Blickrichtung Norden.
Im Hintergrund sind die bestehenden Spielfelder erkennbar.

Gleichzeitig mit der Erweiterung der eigentlichen Sportfläche soll die bestehende – als unbefriedigend zu bezeichnende – Stellplatzsituation der gesamten Sportplatzanlage neu geordnet werden.

Aus diesem Grund wird sowohl der notwendige Stellplatzbedarf für das neue Spielfeld als auch der Nachhol- und Ersatzbedarf aus den bestehenden Sportflächen, soweit räumlich möglich, im Bebauungsplan festgesetzt werden.

4.2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f Gemeindeordnung (GO)

Seit dem 01.04.2003 ist der § 47 f GO „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen müssen. Die Gemeinden müssen daher besondere Verfahren entwickeln, die geeignet sind, die Interessen der Kinder und Jugendlichen deutlich zu machen. Da sich die (z.T. abstrakten) Instrumente und Strukturen der Welt der Erwachsenen nur bedingt auf Kinder und Jugendliche übertragen lassen, sind insbesondere projektbezogene Beteiligungen, die sich auf konkrete Vorhaben erstrecken, sinnvoll.

Typische Fälle der Beteiligung sind die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, wie z.B. Kinderspielplätze, Kindertagesstätten, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten, Schulen u.s.w.. Die Beteiligung hat auch bei entsprechenden Bauleitplanungen zu erfolgen, sofern Interessen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind und sich auf konkrete Projekte und Vorhaben beziehen.

So erscheint es beispielsweise sinnvoll, bei einem Schulerweiterungsbau die Schülervvertretung der jeweiligen Schule zu beteiligen, bei der Erweiterung von Sportstätten kann die Beteiligung über die Jugendabteilungen der örtlichen Sportvereine durchgeführt werden. In Betracht kommen auch schriftliche Unterrichtungen oder Bekanntmachungen mit der Aufforderung, Vorschläge und Anregungen zu machen oder Bedenken zu äußern. Sinnvoll können auch

Versammlungen von Kindern und Jugendlichen sein. Es ist nicht erforderlich, dass der jeweilige Entscheidungsträger (in diesem Fall die Stadt Rendsburg) selbst die Beteiligung durchführt.

Da die Gemeinden eine Offenlegungs- und Dokumentationspflicht haben, sollen die Beteiligungsverfahren zumindest in den Grundzügen durch Beschluss der Gemeindevertretungen (oder durch Delegation der entsprechenden Fachausschüsse) festgelegt werden, um sicher zu stellen, dass diese bei der Durchführung von kinder- und jugendrelevanten Vorhaben die im Zuge der Beteiligung vorgetragenen Gesichtspunkte ernsthaft prüfen.

Diese Offenlegungs- und Dokumentationspflicht kann in vielfältiger Form erfolgen:

- im Zuge der Unterrichtung der Einwohnerrinnen und Einwohner nach § 16a GO,
- im Zusammenhang mit den Beschlussvorlagen für die Ratsversammlung bzw. den entsprechenden Fachausschüssen (hier Bau- und Umweltausschuss),
- bei Bebauungsplänen in deren Begründungen oder
- allgemein als Veröffentlichungen im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung.

Eine entsprechende Beteiligung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung war aufgrund der Abstraktheit dieser Planungsebene nicht sinnvoll. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des sich aus dieser Flächennutzungsplandarstellung zu entwickelnden Bebauungsplanes wurde eine entsprechende Beteiligung der jugendlichen Vereinsmitglieder am 25.11.2004 vorgenommen.

Beteiligung:

Liste der Vorschläge:

Auswertung:

<p>Den Fußballplatz betreffend:</p> <p>> FD III/4 Planung und Umweltschutz</p>	<p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>Ausweislich des Erläuterungsberichtes der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sportplätze Rotenhof“ sind durch die Vielzahl der Mannschaften die Rasenplätze über die Maßen beansprucht, dass es eines hohen Aufwandes, die Beispielbarkeit der Plätze zu erhalten, bedarf.</p> <p>Hieraus resultiert der Wunsch des Vereins, einen reinen Turnierplatz als Erweiterung zu erhalten, während die vorhandenen Spielfelder als Übungsplätze genutzt werden können.</p>
--	--

<p>Kabinen am Platz</p> <p>> FD III/4 Planung und Umweltschutz</p>	<p><u>Planungsrechtliche Relevanz:</u> Aufgrund des mit einem Neubau verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffspotenzials werden keine Kabinen geplant, auch da bereits Kabinen bei den bestehenden Plätzen vorhanden sind.</p>
<p>Schutzhütte</p> <p>> FD III/4 Planung und Umweltschutz</p>	<p><u>Planungsrechtliche Relevanz:</u> Aufgrund des mit einem Neubau verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffspotenzials und aus Kostengründen wird keine Schutzhütte geplant, auch da diese keine unverzichtbare Funktionseinrichtung ist.</p>
<p>Unterstände</p> <p>> FD III/4 Planung und Umweltschutz</p>	<p><u>Planungsrechtliche Relevanz:</u> Eine kleine in Baumasse untergeordnete und erweiterbare Lagermöglichkeit für Sportmaterial (Bälle, Stangen, Netze etc.) wird planungsrechtlich vorgesehen werden.</p>
<p>Kopfbalpendel</p> <p>> FD I/1 Familie, Schule, Sport</p>	<p><u>Keine planungsrechtliche Relevanz:</u> Das Gerät ist eine sinnvolle Trainingseinrichtung, steht jedoch nicht im Zusammenhang mit der Planung des neuen Platzes. Sofern vom Verein gewünscht, ist das Gerät mit eigenen Mitteln bzw. wird vom FD I/1 Familie, Schule, Sport zu beschaffen sein. Diese Trainingseinrichtung ist allerdings den vorhandenen, zukünftig als Übungsplätzen zu nutzenden Spielfeldern zuzuordnen.</p>
<p>Tribünen</p> <p>> FD III/4 Planung und Umweltschutz</p>	<p><u>Planungsrechtliche Relevanz:</u> Stehtribünen an der Nordseite der geplanten Erweiterungsfläche durch entsprechende Bodenmodellierung, die der natürlichen Topographie angepasst wird, sind vorgesehen.</p>
<p>Uhranzeige</p> <p>> FD III/2 Hochbau</p>	<p><u>Keine planungsrechtliche Relevanz:</u> Die Errichtung einer Uhranzeige wird bei der weiteren Planung zur Errichtung der Plätze berücksichtigt werden.</p>
<p>Schuhbürsten</p> <p>> FD I/1 Familie, Schule, Sport</p>	<p><u>Keine planungsrechtliche Relevanz:</u> Schuhbürsten sind erforderlich, stehen jedoch nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der geplanten Platzerweiterung. Die Bürsten werden im Bereich der Umkleieräume, sofern noch nicht vorhanden, entweder mit eigenen Mitteln des Vereines oder vom FD I/1 Familie, Schule, Sport vorgehalten werden.</p>
<p>Plane für den Platz</p> <p>> FD III/2 Hochbau</p>	<p><u>Keine planungsrechtliche Relevanz:</u> Die Plane wird, sofern dies für die Unterhaltung des Kunstrasens vom Verein für erforderlich gehalten wird, bei der Errichtung des neuen Platzes als Ersteinrichtung beschafft und für die Gesamtfinanzierung vorgesehen werden.</p>

<p>Flutlichtanlage</p> <p>> FD III/2 Hochbau u. FD III/4 Planung und Umweltschutz</p>	<p><u>Keine planungsrechtliche Relevanz:</u> Eine Flutlichtanlage ist unverzichtbarer Bestandteil der Sportflächen und ist daher vorgesehen. Bei der Lampenbestückung wird darauf Wert gelegt werden, dass ausweislich des dringenden Wunsches der unteren Naturschutzbehörde (UNB) Natriumhochdrucklampen zur Minimierung des Einflusses des Lichtes auf insbesondere die nachtaktive Insektenwelt eingesetzt werden. Zudem dient die Wahl dieser Lampen zusätzlich der Energieeinsparung.</p>
<p>Kunstrasen</p> <p>> FD III/2 Hochbau</p>	<p><u>Keine planungsrechtliche Relevanz:</u> Entspricht den Empfehlungen der UNB, planungs- und naturschutzrechtlich kein Problem, Kosten der Erstanschaffung zwar höher als bei Naturrasen, Kosten der Unterhaltung demgegenüber geringer. Der Empfehlung der UNB und dem Vorschlag aus der Kinder- und Jugendbeteiligung wird gefolgt werden.</p>
<p>Leichtathletikanlagen:</p> <p>400 m Laufbahn 100 m Laufbahn Stabhochsprunganlage Diskusanlage Kugelstoßanlage Speerwurfanlage Hochsprunganlage Weitsprunganlage</p> <p>> FD III/4 Planung und Umweltschutz</p> <p>> FD I/1 Familie, Schule, Sport u. FD III/2 Hochbau</p>	<p><u>Keine planungsrechtliche Relevanz:</u> Ausweislich des Erläuterungsberichtes der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sportplätze Rotenhof“ ist Fußball die dominante Sportart. Da sich das Plangebiet im unmittelbaren Randbereich einer landesweiten Hauptverbundachse als Bestandteil eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems befindet, hat die UNB einer Erweiterung grundsätzlich nur unter dem Aspekt zugestimmt, dass die Erweiterung ausschließlich als reiner Turnierplatz und nicht als Trainingsplatz genutzt wird. Daher sind hier Leichtathletikanlagen im Rahmen der Sportplatzerweiterung aufgrund des höheren naturschutzrechtlichen Eingriffspotenzials ausgeschlossen. Leichtathletikanlagen dürfen daher nur im Bereich der vorhandenen Spielfelder untergebracht werden, sofern hier ausreichend Platz besteht und der Trainingsbetrieb für Fußball nicht auf der Erweiterungsfläche stattfinden müsste. Weitere Leichtathletikanlagen über die bereits vorhandenen können derzeit ohnehin nicht finanziert werden. Es ist vorbehaltlich einer baulich-räumlichen Überprüfung der bestehenden Plätze zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht darstellbar, dass diese hier untergebracht werden können. Vor dem Hintergrund der jetzt ganz aktuell im Bereich der vom Truppenabbau betroffenen Kasernen vorhandenen Anlagen, bieten sich diese u.a. zur Ausübung der Leichtathletik an.</p>

<p>> FD I/1 Familie, Schule, Sport</p>	<p>Die Nutzungsbeschränkung der Erweiterungsfläche auf einen reinen Turnierbetrieb kann zwar nicht durch planungsrechtliche Festsetzungen erfolgen, sondern muss und wird über den FD I/1 Familie, Schule, Sport durch Nutzungs- bzw. Pachtvertrag mit dem Verein geregelt werden.</p>
<p>Belegung von Freiflächen:</p> <p>> FD III/4 Planung und Umweltschutz</p>	<p><u>Vorbemerkung:</u> Grundsätzlich gelten hier die für die Leichtathletik gemachten Vorbemerkungen entsprechend.</p>
<p>Bolzecke mit kleinen Toren</p> <p>> FD III/2 Hochbau</p>	<p><u>Keine planungsrechtliche Relevanz:</u> Soweit noch nicht vorhanden, ist die Errichtung in Abstimmung mit dem Verein im Bereich der vorhandenen Spielflächen möglich.</p>
<p>Basketballanlage</p> <p>> FD III/2 Hochbau</p>	<p><u>Keine planungsrechtliche Relevanz:</u> Die Errichtung dürfte in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in Abstimmung mit dem Verein im Bereich der vorhandenen Spielflächen zumindest mittelfristig möglich sein.</p>
<p>Spielgeräte</p> <p>> FD III/2 Hochbau</p>	<p><u>Keine planungsrechtliche Relevanz:</u> Die Errichtung dürfte in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in Abstimmung mit dem Verein im Bereich der vorhandenen Spielflächen zumindest mittelfristig möglich sein.</p>
<p>Grillplatz</p> <p>> FD I/1 Familie, Schule, Sport, FD III/2 Hochbau u. FD III/4 Planung und Umweltschutz</p>	<p><u>Keine planungsrechtliche Relevanz:</u> Im Bereich der bestehenden Umkleidekabinen sind diese Anlagen bereits vorhanden und können entsprechend genutzt werden. Eine Ausweitung in dem Bereich der Erweiterungsfläche ist auszuschließen, da diese nur dem Turnierbetrieb dient.</p>
<p>Fahrradunterstände und Parkplätze</p> <p>> FD III/4 Planung und Umweltschutz</p>	<p><u>Planungsrechtliche Relevanz:</u> Die Erweiterungsfläche des Sportplatzes bedingt bereits die Schaffung von entsprechend der Landesbauordnung notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen. Die Stellplatzsituation soll insgesamt im Zusammenhang mit der Sportplatzerweiterung überprüft und gegebenenfalls neu geordnet werden. Bereits im Erläuterungsbericht der mittlerweile rechtswirksamen 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden hierzu folgende Aussagen getroffen: <i>„Die Situation des ruhenden Verkehrs (Stellplätze) ist insbesondere bei Punktspielen bzw. Turnieren insofern unbefriedigend, als dass die bestehende Stellplatzanlage die erforderlichen Kapazitäten nicht aufweist, und die Besucher ihre Fahrzeuge entlang der Erschließungsstraße parken.“</i></p>

<p>> FD III/2 Hochbau</p>	<p><i>Nachteilige Auswirkungen auf die benachbarten Waldflächen sind daher nicht auszuschließen, so dass die Stellplatzsituation insgesamt im Zusammenhang mit der Sportplatzenerweiterung überdacht werden soll.“</i></p> <p>Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, Fahrradständer mit Überdachungen (Fahrradunterstände) im Bereich der städtischen Liegenschaften anzubieten, da diese Anlagen sehr kostenaufwendig zu erstellen und zu unterhalten sind.</p>
------------------------------	--

<p>Allgemein: Reparaturen an den Toren und den Tornetzen > FD I/1 Familie, Schule, Sport</p>	<p><u>Keine planungsrechtliche Relevanz:</u> Die Reparaturen sind vom FD I/1 Familie, Schule, Sport in Abstimmung mit dem Platzwart durchzuführen bzw. zu beauftragen.</p>
--	--

(Erläuterung: > = sachliche Zuständigkeit durch jeweiligen FD – Fachdienst der Stadt Rendsburg)

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport hat in seiner Sitzung vom 21.02.2005 die vorstehende Auswertung der o.g. Beteiligung zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Zusammenhang mit der Billigung dieser Begründung durch die Ratsversammlung und des Satzungsbeschlusses ist die Offenlegungs- und Dokumentationspflicht durch die anschließende öffentliche Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung erfüllt.

5. Verkehr

5.1 Motorisierter Individualverkehr

Die Erschließung des bestehenden Sportplatzes Rotenhof erfolgt über eine Stichstraße, die in die Fockbeker Chaussee (B 202 / 203) nördlich des Plangebietes einmündet. Durch die Erweiterung um ein Spielfeld wird sich an der Erschließungssituation nichts ändern.

5.2 Landwirtschaftlicher Verkehr

Sowohl die östlich und südlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen als auch das östlich des Plangebietes gelegene Regenrückhaltebecken erhalten ein einsprechendes nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetztes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Landwirtschaft und des Trägers der Unterhaltungspflicht für das Regenrückhaltebecken. Die erforderliche Zufahrt liegt zwischen den bestehenden Spielflächen südlich des vorhandenen Gehölzstreifens und dem geplanten Spielfeld nördlich der Tribünenfläche. Die Lage entspricht der bereits vorhandenen Zufahrtsfläche.

5.3 Ruhender Verkehr

Die Situation des ruhenden Verkehrs (Stellplätze) ist insbesondere bei Punktspielen bzw. Turnieren insofern unbefriedigend, als dass die bestehende Stellplatzanlage die erforderlichen Kapazitäten nicht aufweist, und die Besucher ihre Fahrzeuge entlang der Erschließungsstraße parken. Nachteilige Auswirkungen auf die benachbarten Waldflächen sind daher nicht auszuschließen, so dass die Stellplatzsituation insgesamt im Zusammenhang mit der Sportplatzerweiterung überdacht werden soll.

Für die Erweiterung selber wird eine Fläche als Stellplatzanlage festgesetzt, die gegenüber der eigentlichen Sportplatzfläche und des südlich gelegenen Fließgewässers abgepflanzt werden wird.

6. Umwelt, Flächeninanspruchnahme, Landschaft, Grünordnung

6.1 Grünordnung

Das entstehende Großspielfeld mit entstehenden Stellplätzen bedingt ein geändertes Erscheinungsbild des Niederungsbereiches als die bislang als Grünland genutzten Flächen.

Ziel ist, dass eine weitestgehende Einpassung an den Niederungsbereich - über die Höhenentwicklung des Großspielfeldes und unter Nutzung des vorhandenen Geländesprunges - erfolgt. Hierfür wurde ein Konzept der höhenmäßigen Entwicklung des Geländes entworfen und das Großspielfeld entsprechend eingepasst worden.

Zusammen mit der Erhaltung des bisherigen begrenzenden südlichen Baumbestandes, mit der Schaffung weiterer Gehölzflächen und Baumpflanzungen im Stellplatzbereich wie auch gruppenweise entlang der Großspielfläche ist das Bauvorhaben gut in das Landschaftsbild eingepasst, so dass ergänzend mit den Ausgleichsflächen und -maßnahmen dieses Ziel erfüllt werden wird.

6.2 Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Eingriffsbilanzierung:

Aufgrund der Bodenverhältnisse (Niedermoorboden), des geringen Grundwasserflurabstandes, der daraus resultierenden Vegetationsausbildung (Feuchtgrünland, relativ hochwertiges, extensiv bewirtschaftetes Grünland und ein kleiner Teilbereich einer nach § 15a LNatSchG geschützten binsen- und seggenreichen Nasswiese sowie der übergeordneten Planungen (Flächen zum Aufbau eines Biotopverbundsystems) wird der zu überplanende Bereich als „Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz“ eingestuft, auf dem es neben den Eingriffen in das Schutzgut Boden auch zu erheblichen und damit kompensationsbedürftigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften kommen kann.

Aufgrund der kurzfristig wieder herstellbaren Funktionen und Werte, ist der Ausgleich hergestellt, wenn für den Eingriffsumfang mindestens im Verhältnis 1 : 1, Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden und zu einem naturnahen Biotop entwickelt werden. Da es sich bei der geplanten Ausgleichsfläche um eine bereits schon höherwertige Grünlandfläche handelt, erhöht sich das Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 auf 1 : 2.

Eingriffe in Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz:

$$16.365 \text{ m}^2 \times 2 = 32.730 \text{ m}^2$$

Beseitigung eines Teils des gesetzlich geschützten Biotops:

$$375 \text{ m}^2 \times 2 = 750 \text{ m}^2$$

Ausgleichsdefizit gesamt: 33.480 m²

Für die geplante Zufahrt zur Parkplatzanlage ist es erforderlich, einen 5,00 m breiten Knickdurchbruch zu schaffen. Der Ausgleich hierfür ist im Verhältnis 1:2 vorzunehmen.

$$5,00 \text{ m} \times 2 = 10,00 \text{ m}$$

Ausgleichsmaßnahmen:

Da im Plangebiet keine Knickwälle sinnvoll aufgesetzt werden können, wird der zu erbringende Ausgleichbedarf über das von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde anerkannte städtische Ökokonto für Knickausgleichsmaßnahmen an der nördlichen Stadtgebietsgrenze westlich des Duvestedter Weges geregelt.



Zur Kompensation des berechneten Eingriffes in Natur und Landschaft werden im südlichen Anschluss an die geplante Spielfläche zwei sich im Städteigentum befindliche Flächen mit einer Gesamtgröße von 3,348 ha, herangezogen.

Bei der Gesamtfläche handelt es sich um bereits ökologisch relativ hochwertiges Feuchtgrünland und extensiv bewirtschaftetes Grünland, welches aber dennoch naturschutzfachlich, aufgrund der direkten Nachbarschaft von nach § 15a LNatSchG geschützter Bereiche, zur Sicherung und Verbesserung des Naturhaushaltes von Interesse ist.

Die derzeit technisch ausgebauten Gewässerverläufe westlich und östlich der Bebauungspiangrenze werden als Maßnahmenfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt und naturnah zurückgebaut.

Hierbei werden die steilen Böschungen in Teilbereichen abgeflacht und abschnittsweise mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt, so dass ein Mosaik von besonnten und beschatteten Bereichen sowie von Prall- und Gleithängen entsteht.

Der im Norden und Osten befindliche Entwässerungsgraben der im Bestandsplan des Grünordnungsplanes dargestellten „binsen- und seggenreichen Nasswiese“ wird in seiner Funktion aufgehoben.

Dies sollte durch eine Schließung der Ablauffunktion über eine einfache Verwallung erfolgen.

Die Grünlandflächen werden ebenfalls als Maßnahmenfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind als nährstoffarmer und artenreicher Feuchtstandort zu sichern und zu entwickeln.

Insgesamt wird hierbei ein Lebensraum geschaffen, der sich, ergänzt durch die entstehenden Baum- und Strauchpflanzungen, positiv auf den gesamten Niederungsbereich auswirkt und damit sämtliche Schutzgüter ausgleicht.

Mit Schreiben vom 03.06.2005 hat die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde die für die o.g. Beseitigung von Biotopflächen nach § 15a LNatSchG bzw. von Knicks nach § 15b LNatSchG erforderliche Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt.

6.3 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Gemäß Artikel 1, § 17 und der Anlage 1 Nummer 18.7.2 des „Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz“ vom 27.07.2001 i. V. mit dem Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 20.11.2001 – IV 63 – 511.51 - ist eine UVP-Pflicht nicht gegeben, da die in der Anlage 1 des o. g. Erlasses unter Nr. 18.7.1 genannte 100.000 m² Grundfläche insgesamt nicht erreicht wird. Ausweislich des o. g. Erlasses findet eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls allerdings bei Prüfwerten statt, die unterhalb der Schwellenwerte liegen, die stets eine UVP erfordern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls findet bei zum Teil weiter abgesenkten Prüfwerten statt, wenn das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (z. B. Vorhaben in einer ökologisch wertvollen Flussaue oder in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte).

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat eine verfahrenlenkende Funktion: Sie soll nur eine Einschätzung erlauben, ob mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Wird das verneint, sind im weiteren Verfahren die Vorschriften zur UVP nicht anzuwenden. Ergibt die Einschätzung das Gegenteil, muss eine UVP durchgeführt werden. Die Entscheidung der Gemeinde, eine UVP durchzuführen oder von ihr abzusehen, ist kein Verwaltungsakt.

Da sich das Plangebiet innerhalb – wenn auch im Randbereich – eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegt, wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 81 „Erweiterung Sportplätze Rotenhof“ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Diese ist integraler Bestandteil des parallel aufzustellenden Grünordnungsplanes.

Die standortbezogene Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Hinweis: Da der Aufstellungsbeschluss dieses Bebauungsplanes vor Inkrafttreten des EAG Bau (Europarechtsanpassungsgesetz Bau) und der damit verbundenen Änderung des BauGB am 20.07.2004 (n.F.) erfolgte (förmlich eingeleitet wurde) und das Aufstellungsverfahren voraussichtlich vor dem 20.06.2006 abgeschlossen sein wird, finden die Vorschriften des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung (a.F.) weiterhin Anwendung (§ 244 Abs. 2 BauGB n.F.).

Insofern ist

- keine frühzeitige Beteiligung der Behörden („Scoping“) nach § 4 Abs. 1 BauGB (n.F.),
- keine Umweltprüfung (UP) nach § 2 Abs. 4 BauGB (n.F.),
- kein Umweltbericht nach § 2 a BauGB (n.F.) und
- keine Überwachung („Monitoring“) der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten (§ 4 c BauGB n.F.), erforderlich und dem Bebauungsplan daher auch keine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10 Abs. 4 BauGB n.F.).

Rendsburg, den 01. Februar 2006
Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister
i. A.

gez. Wittmoser

L. S.

Joachim Wittmoser